

Antrag auf Förderung zur Beschaffung von Saatgut im Rahmen des Projektes LVFN *für 2020



*Die Förderung des Vorhabens erfolgt aus Jagdabgabemitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

Jägerschaft: _____ Revier: _____

Hegering: _____ Gemeinde: _____

Name Antragsteller: _____ E-Mail: _____
(Blockbuchstaben)

Telefon: _____

Lfd. Nr. der Jägerschaft vor Ort
für die Saatgutabholung

Saatgut für:

	Mischung	ha	€ (Einkaufspreis)
Mehrjährig (15 kg)	LJ RüSa		
	Honigbrache EU		
Einjährig (15kg)	Imkermischung EU		
	LJ Multi EU		
	LJ Blühstreifen		

Einjährige Saatgutmischung Fläche ha: _____ **80% Förderung** _____ €

Mehrjährige Saatgutmischung Fläche ha: _____ **100% Förderung** _____ €

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss zu den Kosten des Saatgutes und verpflichte mich zur ordnungsgemäßen Pflege des Aufwuchses im Sinne der Förderrichtlinie Saatgut der Landesjägerschaft Niedersachsen im Rahmen des Projektes Lebensraumverbund Feldflur Niedersachsen (LVFN).

Der Antrag muss bis zum 01.05. bei der Jägerschaft vor Ort eingegangen sein!

(Datum)

(Antragsteller)

Der Antrag wird befürwortet:

Hegeringleiter

für Jägerschaft

Anlage: zuschussfähige Belege!

Förderrichtlinie Saatgut der Landesjägerschaft Niedersachsen im Rahmen des Projektes Lebensraumverbund Feldflur Niedersachsen (LVFN) 2020

Die Förderung des Vorhabens erfolgt aus Jagdabgabemitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

1. Ziel und Zweck

Die geförderten Pflanzenmischungen werden in der Feldflur ausgebracht. Als Verwendungsweise kommen auch klassische Wildäcker, Wildäsungsflächen mit dem Code 910 nach Gesamtlächennutzungsantrag und Bejagungsschneisen in allen Feldfrüchten in Betracht. Die förderfähigen Saatgutmischungen bestehen aus unterschiedlichen Zusammensetzungen verbunden mit dem Ziel Nahrung und Deckung für wildlebende Tierarten und die Insekten zu bieten. Die verschiedenen Mischungen sind für unterschiedliche Standorte geeignet (siehe Faltblatt *AGRAVIS Wildacker-/Blühpflanzen-Mischungen 2020*).

Die Pflanzenmischungen bilden blühende Bestände aus, die einen hohen ökologischen Mehrwert für viele Tierarten haben und bereichern zudem das Landschaftsbild. Die Förderung von Saatgut im Rahmen des Projektes *Lebensraumverbund Feldflur Niedersachsen (LVFN)* zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen, beeinträchtigt nicht die Flächenprämie. Beachten Sie bitte das Förderrecht, damit eine **Doppelförderung ausgeschlossen** ist .

2. Verfahren

Der Revierinhaber geht im Falle der Förderung seines Antrages in Vorleistung bis zum Abschluss des Fördervorgangs.

2.1

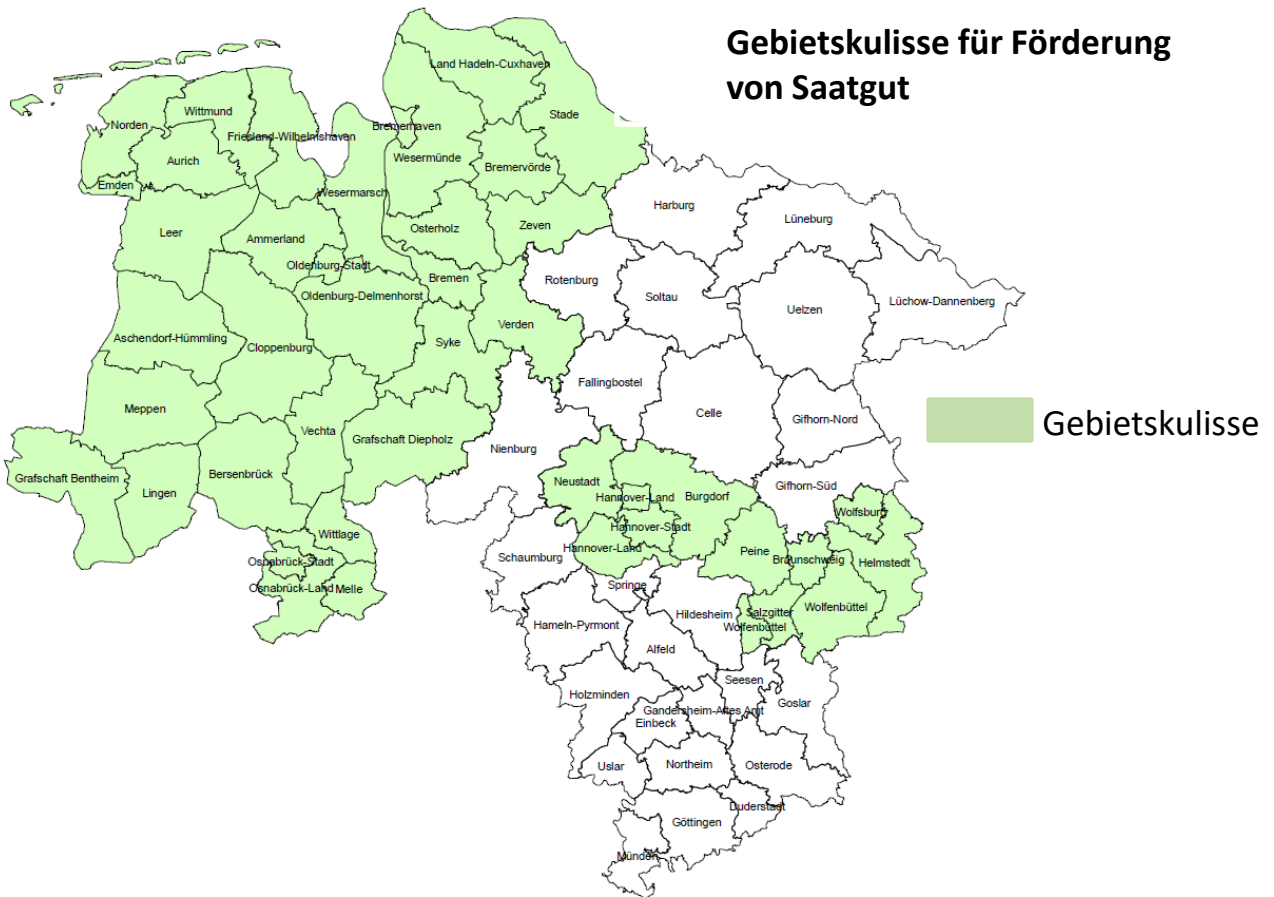
Förderfähig sind die AGRAVIS Saatgutmischungen, die dem aktuellen Faltblatt *AGRAVIS Wildacker-/Blühpflanzen-Mischungen 2020* zu entnehmen sind und die in Zusammenarbeit mit der Landesjägerschaft entwickelt und auf ihre Tauglichkeit getestet worden sind. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Flächen, auf denen die Mischungen ausgebracht werden, innerhalb der Gebietskulisse liegen.

2.2

Vor der Aussaat der Mischung nimmt der Revierinhaber (so nicht selbst Landwirt) die fachliche Beratung eines Landwirtes hinsichtlich des Standortes, der Bodenvorbereitung und der Mischungswahl in Anspruch.

Die förderfähigen Mischungen sind nachfolgend aufgeführt.

Gebietskulisse für Förderung von Saatgut



Förderfähige Mischungen:

-einjährige Mischungen: LJ Multi EU, LJ Schneise, LJ Blühstreifen,
AGRAVIS Imkermischung EU, Honigbrache EU

-mehrjährige Mischungen: LJ RüSa

Berechnungsgrundlage für die Förderung ist die zu bestellende Fläche und die Saatgutmengeneempfehlung des Herstellers, die der Revierinhaber der für ihn zuständigen Jägerschaft, in der die Flächen liegen, meldet.

2.3

a)

Der Revierinhaber reicht bei der für ihn zuständigen Jägerschaft in der die Flächen liegen den Förderantrag für die Saatgutbeschaffung mit der Unterschrift des/der Hegeringleiters/-in für die jeweilige Mischungsart spätestens bis zum **01.05.** bei seiner Jägerschaft ein. [Der Termin ist so frühzeitig gesetzt, damit eine Prüfung und Beschaffung des Saatgutes möglich ist.] Die Jägerschaft bewilligt dann nach dem „*Windhund-Prinzip*“ die eingehenden Anträge im Rahmen des finanziellen Kontingentes, dass sie von der LNJ für das jeweilige Projektjahr mitgeteilt bekommt. Grundlage für die Zuweisung dieses Kontingents im Rahmen des Projektes LVFN ist die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Jägerschaft. Die Jägerschaft weist jedem Antrag eine laufende Nummer zu und trägt diese auf dem Formular ein. Sie sendet davon eine Kopie zurück an den Antragssteller. Die Jägerschaft schickt zudem der Raiffeisen Genossenschaft eine Liste mit den Namen der Antragsteller und der laufenden Nummer der Jägerschaft zum Abgleich mit dem Antragsformular (Abholschein) an die Raiffeisen Warengenossenschaft bei der das Saatgut abgeholt werden soll.

b)

Die Jägerschaft bestellt das Saatgut bei der für sie nächstgelegenen **Raiffeisen Genossenschaft (oder AGRAVIS Kornhaus bzw. AGRAVIS Beteiligungsgesellschaft)**. Mit einer Kopie des Antragsformulars, das die lfd. Nummer beinhaltet und die zugleich der Abholschein ist, kann der Revierinhaber das Saatgut bezahlen und abholen. Alternativ können die Jägerschaften aber auch Lieferorte wählen die nicht direkt bei einer Genossenschaft liegen. Die Rückerstattung der Kosten an den Revierinhaber erfolgt nach Zuweisung der Fördermittel der LNJ durch die jeweilige Jägerschaft.

c) Die Jägerschaften leiten die Anträge auf beiliegenden Sammelformular (keine Einzelanträge) vollständig ausgefüllt bis zum **30.06.** an die Geschäftsstelle der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. weiter. Die endgültige Abrechnung des Saatgutes erfolgt ab dem Stichtag **31.07.**

d) Wenn Jägerschaften ihr finanzielles Kontingent nicht ausgeschöpft haben und bei anderen Jägerschaften ein Mehrbedarf besteht, wird in Absprache mit der LjN geprüft, ob die Möglichkeit besteht den Mehrbedarf noch nachordern zu können.

Die finanzielle Kontingentierung soll gewährleisten, dass alle Jägerschaften die in der Gebietskulisse liegen die Möglichkeit haben, an dem Projekt teilzunehmen.

2.4

Es können nur Saatgutmischungen gefördert werden deren Einsaat rechtzeitig bis zum **31.05.** erfolgte.

3.0

- Die Landesjägerschaft Niedersachsen bezuschusst den Ankauf des Saatgutes der **mehnjährigen Blühpflanzenmischung LJ RüSa im Rahmen des Projektes LVFN zu 100 %.**
- Der Ankauf des Saatgutes für die **einjährigen Blühpflanzenmischungen wie der Imkermischung EU, Imker Honigbrache EU, LJ Multi EU und LJ Blühstreifen wird im Rahmen des Projektes LVFN anteilig mit 80% gefördert.**

Die Form und Größe der Einzelflächen spielt keine Rolle.

4.0

Die Anlage des Blühstreifens muss durch den **Hegeringleiter** und die **Jägerschaft stichprobenartig kontrolliert und bestätigt werden.** Ohne eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Aussaat (Unterschrift auf dem Sammelformular) erfolgt keine Auszahlung der Fördermittel. Der Projektleiter des Projektes LVFN nimmt diesbezüglich stichprobenartig Nachkontrollen vor.